



Stiftung Opferhilfe

Finanzielle Hilfe für Opfer von Straftaten





Opferschutz und Opferhilfe dürfen mit dem Richterspruch nicht enden. Für die Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen ist mit der Verurteilung und Bestrafung der Täter längst noch nicht alles ausgestanden. Oft leiden sie noch lange an den Folgen, nicht nur körperlich und seelisch, sondern auch wirtschaftlich. Straftaten haben für die Opfer und ihre Angehörigen immer wieder schwerwiegende finanzielle Auswirkungen, die sie schnell auch in finanzielle Bedrängnis bringen können.

Daher hat die Bayerische Staatsregierung die „Stiftung Opferhilfe Bayern“ errichtet. Die Stiftung soll Menschen, die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanziell helfen. Die bestehenden Hilfsangebote, vor allem das Opferentschädigungsgesetz, decken hier nicht alle Fälle ab. Die Opfer haben aber ein Recht darauf, dass wir ihnen jede mögliche Hilfe zukommen lassen!

Dr. Beate Merk, MdL
Stiftungsratsvorsitzende und Bayerische
Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz





Wem kann die Stiftung helfen?

Die Stiftung gewährt Zuwendungen an Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Leistungen können auch enge Angehörige (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern) erhalten, wenn sie durch die Tat besondere Nachteile erlitten haben.

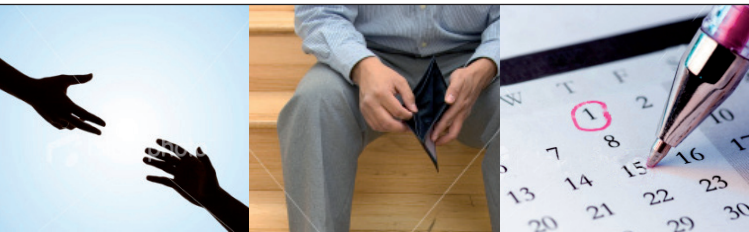
Wann kann ich einen Antrag bei der Stiftung stellen?

Die Stiftung kann auf Antrag eine Zuwendung gewähren, wenn

- die Antragstellerin oder der Antragsteller in Bayern wohnt oder wenn die Straftat in Bayern begangen wurde,
- der Zeitpunkt der Straftat nach dem 1. Januar 2010 liegt,
- kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht,
- Schadensersatzansprüche gegen den Täter oder Dritte nicht verwirklicht werden können und
- die Antragstellerin oder der Antragsteller bedürftig ist.

Was leistet die Stiftung?

Die Stiftung leistet Hilfe durch einmalige Zahlungen als Ausgleich für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Der Höchstbetrag für eine Zuwendung liegt bei 10.000 Euro.





Stiftung Opferhilfe Bayern
Justizpalast
Prielmayerstraße 7
80335 München
Telefon: 089/5597-1330
E-Mail: info@sob.bayern.de
www.opferhilfebayern.de

Auf unserer Homepage können
Sie Antragsvordrucke ausdrucken.



Sie können die Arbeit der Stiftung
durch eine Spende unterstützen.

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
BLZ: 701 500 00
Kto-Nr: 561 555